

fräulichen Reinheit der heiligen Muttergottes, und der Titel „*Turris eburnea*“ wurde in Beziehung zu ihrer unbefleckten Empfängnis gebracht. Der höchste dänische Orden, der sogenannte Elephanten-Orden, wurde wahrscheinlich unter Kanut IV. gegen 1190 gestiftet. In der ältesten Zeit wurde dieser jetzt noch bestehende Ritterorden „Bruderschaft der heiligen Jungfrau Maria“ genannt. Das Ordenszeichen war früher eine goldene Medaille, auf der einen Seite mit dem Bilde der unbefleckten Empfängnis, auf der anderen Seite mit dem Bilde eines Elephanten; später ein Halsband mit einem goldenen, weißemallierten Elephanten, der auf Rosen steht, mit einem thurm-förmigen Castell; heraldisch: eine Kette aus Elephanten bestehend, unten ein Medaillon mit dem Bilde der unbefleckten Empfängnis. Interessant ist die Wahrnehmung, daß der Glaube an die unbefleckte Empfängnis Mariä schon im frühen Mittelalter durch einen eigenen Ritterorden gefeiert wurde, und das in einem von Rom, dem Centrum der Christenheit, so weit entlegenen Lande. Auch der bayerische St. Georgs-Orden, welcher bis auf die Zeit der Kreuzzüge zurückreicht und im Jahre 1720 erneuert wurde, verpflichtete seine Mitglieder zur Vertheidigung der Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä. Das Sinnbild des Elephanten in dem genannten dänischen Orden deutet dieses Geheimnis an und erinnert an die „*turris eburnea*“ der lauretanischen Vitanei, welche in dem beschriebenen Ordenszeichen bildlich dargestellt war.

Die heiligen Gräber in der Charwoche.

Von P. Georg Schober C. ss. R., Consultor der hl. Ritencongregation in Rom.

Schon öfters hat die heilige Congregation der Riten Decrete erlassen, welche den sogenannten heiligen Gräbern, besonders in Deutschland, nicht günstig waren, wenn sie sich auch nicht gerade direct gegen dieselben aussprachen. In neuester Zeit aber wurden zwei Decrete im fünften Appendix der Gardellinischen Sammlung publiciert, die sich direct gegen die heiligen Gräber wenden; das eine ist vom 26. September 1868, wodurch die biblischen Darstellungen sei es in Bildern oder Statuen beim heiligen Grabe verboten wurden, das andere, von noch größerer Tragweite, am 14. Mai 1887 erlassen, hat folgenden Wortlaut:

1. An altare, in quo feria V. majoris Hebdomadae publicae adorationi exponitur augustissimum Sacramentum, licet in capsâ reconditum, sit repraesentativum sepulturae Domini, an potius institutionis ejusdem augustissimi Sacramenti? — 2. An quoties decreta S. R. C. nominarunt sepulchrum vel locum sepulchri idem altare, designaverint illud esse repraesentativum Dominicæ sepulturae, an potius vulgari tantum denominatione uti voluerint? — 3. An, præter lumina et flores, liceat ad exornandum prædictum altare adhibere crucem cum panno funereo, vel Christi

demortui effigiem, vel sericas decorationes, statuas, picturas, nempe B. Virginis, S. Joannis Evangelistae, S. M. Magdalenae et militum custodum, arbores, aliaque ejusmodi? Darauf gab die S. R. C. unter obigem Datum die Antworten: Ad 1. Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam. — Ad 2. Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam. — Ad 3. Negative, et flores non disponendos esse ac si altare esset in viridario.

Diese beiden Decrete sind entweder unbekannt geblieben, oder, weil man sie nicht für generelle hielt, ignoriert worden, und wo sie bekannt waren, liefen von Seite der Bischöfe Suppliken bei der S. R. C. ein um Zurücknahme derselben (Instantibus plerisque Rmis Episcopis variarum regionum, qui sacros ritus et caeremonias juxta ecclesiasticas praescriptiones ac laudabiles consuetudines in suis dioecesisibus observari satagunt, heißt es im neuesten Decrete vom 15. December 1896), weil deren Durchführung auf die größten Hindernisse stöße, ja fast eine Unmöglichkeit sei.

Die S. R. C. hat in neuester Zeit diesen Bitten Rechnung getragen und die Sache einer nochmaligen Discussion unterworfen. Bevor sie aber auf die oben gestellten Anfragen näher eingieng, erholte sie sich von sehr vielen Bischöfen Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Belgiens, Spaniens, Portugals und Amerikas, ja fast von allen apostolischen Vicariaten der ganzen Welt Gutachten, um einerseits die von der römischen Praxis abweichenden Gewohnheiten in der Charwoche genau kennen zu lernen, anderseits die Gründe für und wider abwägen und darnach entscheiden zu können. Dabei zeigte sich nun die auffallende Thatsache, daß die Kirchen der überseeischen Länder fast durchgehends mit den römischen Vorschriften aufs genaueste harmonieren, während die Diöcesen Europas mehr oder minder davon abweichen, und specielle Gebräuche in der heiligen Woche aufweisen. Woher diese Verschiedenheit? Die überseeischen Diöcesen und apostolischen Vicariate wurden entweder zumeist erst errichtet, nachdem die römische Liturgie ihre jetzige Gestalt angenommen, oder wenn sie auch schon früher gegründet waren, so war doch für sie schon bei ihrem Entstehen die römische Liturgie in allen Theilen maßgebend, während die Diöcesen der europäischen Länder schon längst vor der Reformierung der liturgischen Bücher bestanden und ihre eigenen Diöcesanmissalien und Ritualien hatten, so daß selbst der heilige Papst Pius V. in seiner Bulle jene Diöcesen ausgenommen hat, welche bereits 200 Jahre vor der allgemeinen Einführung des römischen Missale im Besitze eines eigenen Missale waren. Daraus erklärt sich, daß gar manches gegen den römischen Ritus übrig blieb, auch dann, nachdem diese Diöcesen sich allmählig der römischen Liturgie angeschlossen, was wegen des allgemeinen Aergernisses von Seite des Volkes wie des Clerus die Bischöfe nicht zu beseitigen wagten, und daß solche Abweichungen sich bis in unsere

Zeit fortpflanzen konnten. Dieses ist besonders betreffs der Aussetzung der Reposition des Allerheiligsten in der Charwoche der Fall.

Wir wollen nun an der Hand des letzten oben angeführten Decretes I. den Namen und Begriff des heiligen Grabes (Ss. Sepulchrum), II. die verschiedenen abweichenden Gewohnheiten der einzelnen Länder betreffs desselben und dann in einem Schlußartikel III. die heiligen Gräber, wie sie in Deutschland üblich sind, in historischer und liturgischer Beziehung und IV. die Auferstehungsfeier am Charlamstag näher in Erwägung ziehen.

I. Namen und Begriff des heiligen Grabes.

Der Name „heiliges Grab“ (Ss. Sepulchrum) wird je nach der Gewohnheit der einzelnen Gegenden verschieden gebraucht; die Römer, Italiener, Franzosen und Belgier (*monument*), die Spanier, Portugiesen und Holländer gebrauchen diesen Ausdruck für die Einsetzung des Allerheiligsten in *capsa* am Gründonnerstag, den Deutschen hingegen, Oesterreichern, Polen und Ungarn ist diese Bezeichnung für den Gründonnerstag fast unbekannt und diese nennen die Aussetzung am Charfreitag und Charlamstag „heiliges Grab.“ Gegen letztere Benennung kann kaum etwas Triftiges eingewendet werden; denn am Charfreitag hat die Kirche die Erinnerung an den Tod des allerheiligsten Erlösers bereits in der Liturgie gefeiert und vom Charlamstag schreibt Benedict XIV. (*de festis Dni n. 170*): „An diesem Tage verehrt die Kirche die geheimnisvolle Ruhe, welche Christus der Herr im Grabe zugebracht hat.“ Es fragt sich nun: Kann auch der Name „heiliges Grab“ auf den Gründonnerstag angewendet werden. Obiges Decret leugnet es absolut und sagt nur, es sei ein volksthümlicher Ausdruck. Wir wollen sehen, ob es in der That sich so verhält.

An und für sich betrachtet, scheint allerdings die Bezeichnung „heiliges Grab“ für die Reposition des allerheiligsten Sacramentes am Gründonnerstag sehr ungeeignet zu sein, weil an diesem Tage die Kirche weder den Tod des Erlösers gefeiert hat, noch Christi Begräbnis uns ins Gedächtnis ruft, noch die Rubriken des Missale und des Caeremoniale Episcoporum die Repräsentation des Grabes Christi auch nur im entferntesten andeuten. Hodie, sagt das Missale am Ende der Messe des Gründonnerstags, *paretur locus aptus in aliqua capella ecclesiae vel altari . . . ubi calix cum hostia reservata reponatur*. Und das Ceremoniale lib. II. cap. 23. § 2. schreibt vor: *Praeparandum . . . ornandumque erit aliquod sacellum intra ecclesiam . . . in quo post Missam hujus diei recondendum sit Ss. Sacramentum*. Es ist also eine Kapelle oder ein Altar nur für die Reposition des Allerheiligsten herzurichten; aber dieser Altar im engeren Sinne oder nach den Vorschriften der Rubriken repräsentiert nicht das Grab Christi, sondern die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes. Christus wird uns nicht als gestorben vorgestellt,

jondern es wird ihm gleichsam ein Thron errichtet, damit er an diesem Tage der Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes von den Gläubigen auf specielle Weise angebetet, ihm Huld und Dank für diesen einzigen und unaussprechlichen Beweis der Liebe und Gnade dargebracht, und er durch einen besonderen Cult verehrt wird gerade an den Tagen, an welchen seine göttliche Majestät von den Juden mit den größten Schmähungen und Unbilden beleidiget worden ist. Deshalb hat auch die S. R. C. am 21. Jan. 1662 in Lauden. verboten, daß diese Kapelle mit schwarzen Tüchern ausgehängt, daß ein Siegel am Tabernakel, in welchem das Allerheiligste beigelegt wird, angebracht, noch gesungen werden dürfe: *Sepulto Domino.* (7. Dec. 1844 in Narnien. ad 1 et 2.)

Die Bezeichnung *Ss. Sepulchrum* muß daher abgeleitet werden, daß das heilige Sacrament am Charfreitag in einem Grabe beigelegt worden ist, wie aus dem *Sacerdotale Romanum* und aus den alten *Ordines* einzelner Kirchen hervorgeht. Dieses ist aber heutzutage nicht mehr der Fall, weil die Kirche die Beisetzung des Allerheiligsten auf den Gründonnerstag anticipierte mit dem Auftrage, die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes zu feiern. Oder besser noch, weil das Allerheiligste in den ältesten Zeiten immer in *capsa*, welche auch *turris*, *arca*, *columba*, *sacrarium*, *armarium*, *pastophoria* genannt wurde, aufbewahrt und diese Aufbewahrung mit dem *Sepulchrum Christi* in Verbindung gebracht wurde. So lesen wir in der Erklärung des gallikanischen Meßritus, welche die Herausgeber bis ins sechste Jahrhundert zurückverlegen, bei Martene (*thesaur. nov. Anecd. tom. V. col. 94.*): *Corpus vero Domini ideo defertur in turribus, quia monumentum Domini in similitudinem turris fuit scissum in petra et intus lectum, ubi pausavit corpus Dominicum, unde surrexit Rex gloriae in triumphum.* Und in der That finden wir auf alten Gemälden das Grab des Herrn und des heiligen Lazarus gewöhnlich thurmartig abgebildet, ebenso wie auch die aus alter Zeit stammenden Sacramentshäuschen einem Thurme ähnlich sehen.

Im weiteren Sinne jedoch kann auch für den Ort der Einsetzung des Allerheiligsten selbst am Gründonnerstag die Bezeichnung *Ss. Sepulchrum* nicht verworfen werden; denn sie ist aus einem mystischen Sinne entstanden, welchen die Kirche dem Kelch beilegt. Am Gründonnerstag nämlich wird bei der *Missa solemnis* eine zweite größere Hostie mitconsecrirt, und für die *Reposition* bis zur *Missa Praesantificationum* in den Kelch gelegt; nun bezeichnet die Kirche selbst den Kelch als ein Symbol des Grabes Christi. Bei der Consecration des Kelches und der Patene werden vom Bischöfe folgende Worte nach der Vorschrift des *Pontificale Romanum* gesprochen: *ut per nostram benedictionem hoc vasculum et patena sanctificentur, et Corporis et Sanguinis D. N. I. C. novum sepulchrum sancti Spiritus gratia efficiantur.* Ist das nicht

eine Anspielung auf das monumentum novum bei Johannes 19, 14, in welches noch Niemand gelegt worden war? Diesen mystischen Grund anerkennen auch gewichtige Autoren. So schreibt Benedict XIV. de Sacrif. Miss. lib. I. cap. 4.: Calix novum sepulchrum, quo conditus est Christus Dominus; Patena revolutum lapidem significat supra portam monumenti; Corporale Syndonem mundam exprimit, qua Joseph ab Arimathea corpus Christi involvit, ut bene advertunt Rhabanus lib. I. de Instit. Cleric. cap. 33. et Ildebertus Archiep. Turonens. in carminibus de Missae sacrificio:

Ara crucis, tumulique calix lapidisque patena,
Sydonis officium candida byssus habet.

Ebenso bezieht Durandus in seinem Rationale div. Offic. lib. I. cap. 8. n. 24 den Kelch auf das heilige Grab. „Der Kelch wird consecrirt und gesalbt, damit er durch die Gnade des heiligen Geistes ein neues Grab für den Leib und das Blut Christi werde.“ Und Suarez disp. 81. sect. 7. n. 1. schreibt: „Accedit etiam ratio mystica: nam calix significare sepulchrum Domini, patenam lapidem sepulchro superpositum.“ Die mittelalterlichen Autoren, welche den Meßritus erklärt haben, erkennen durchwegs diese mystische Beziehung des Kelches mit dem heiligen Grabe an; es möge genügen, nur noch einen davon namhaft zu machen: J. B. Rubeus schreibt in seinen Divina Officia (Placentiae 1608) lib. I. cap. 14: „Licet enim Calix significet sepulchrum Christi, quod erat in petra excisum, et Patena significet lapidem superpositum, ut ait Hugo a S. Victore, non tamen Calix et Patena debent esse de petra: nec licet, quia non oportet quod quantum ad omnia signa significatis respondeant.“ Wenn also im allgemeinen und an jedem Tage der Kelch Sepulchrum Christi genannt werden kann, warum sollte diese Bezeichnung gerade am Gründonnerstag keine Anwendung finden? Während des ganzen Jahres wird der Leib Christi auf die Patene gelegt und der Kelch enthält das kostbare Blut, nur am Gründonnerstag wird der Leib Christi in den Kelch gelegt und im Kelche aufbewahrt, so daß an diesem Tage mit vollem Rechte und auf specielle Weise der Kelch das Sepulchrum für den Leib Christi repräsentiert, besonders wenn wir noch den speciellen Ritus, welchen Missale und Ceremoniale an diesem Tage vorschreiben, ins Auge fassen.

Es soll nämlich der Diacon die von dem Celebrans in den Kelch gelegte Hostie zuerst mit der Palla und dann mit der (umgekehrten) Patene bedecken und darüber das Velum ausbreiten. Warum wird gerade an diesem Tage die Ordnung der Kelchbedeckung umgekehrt? Es muß doch einen Grund geben, warum gerade an diesem Tage hierin eine Abänderung von dem Usus des ganzen Jahres vorgeschrieben ist. Jene, welche die Bezeichnung Sepulchrum für den Gründonnerstag nicht anerkennen, antworten ganz einfach: Die

Hostie muß vorsichtig aufbewahrt werden und dies geschieht zuerst durch Auflegung der Palla und dann der umgekehrten Patene auf den Kelch; dieses ist der natürliche Modus, weil die Hostie innen und nicht außen ist. Das ist wirklich ein schwaches Argument! Wir glauben im Gegentheil, was täglich und immer auf ein und dieselbe Weise vorgenommen wird, das sei das natürliche; was auf außergewöhnliche Weise geschieht, das harmoniere nicht mit dem natürlichen. Die Rubriken des Missale p. II. tit. 1. n. 1. u. tit. 10 n. 5. verlangen, daß immer zuerst die Patene und dann die Palla auf den Kelch gelegt werde. Das ist der tägliche Gebrauch und das ist das natürliche; und die Hostie kann auf diese Weise nicht weniger vorsichtig aufbewahrt werden als auf umgekehrte Art, ja es ist sogar weniger Gefahr vorhanden die Patene vom Kelche hinunter zu werfen, als bei dem vom Missale für den Gründonnerstag vorgeschriebenen Ritus. Wird aber zuerst die Palla und dann die Patene auf den Kelch gelegt, so ist das eine Abweichung von dem alltäglichen Miß und um eben die angedeutete Gefahr zu vermeiden, verlangt das *Memoriale Rituum* von Benedict XIII., daß zur Vorsicht (*ad cautelam*) das Kelchvelum mit einem seidenen, weißen Bunde zusammengebunden werden soll, welche Vorschrift die S. R. C. den 16. September 1815 gutgeheißen hat. Wenn aber die heilige Congregation selbst die Vorsicht wegen Gefahr dieses Ritus billiget, wie kann man diesen Modus einen natürlichen nennen? In den Ausgaben des *Missale Romanum* vor dem heiligen Pius V. findet sich dieser specielle Ritus nicht, wie aus dem *Ordo Missalis secundum consuetudinem Curiae Romanae*, gedruckt in Neapel 1477 durch Math. Moravus, und aus den Benediger Missalausgaben von 1499, 1518 und 1564 hervorgeht; sondern erst der heilige Papst Pius V. hat denselben eingeführt, jener Papst, über den Gavantus p. II. tit. 10. r. 5. lit. g. uns zuruft: *Mirare, quaeso, Ssmi Pontificis etiam in minimis diligentiam*. Wer möchte wohl glauben, daß dieser heilige Papst diesen umgekehrten und gefährlichen Ritus eingeführt habe, weil er natürlich ist, und nur auf diese Weise die Hostie vorsichtig bewahrt werden könne? Im Gegentheil, da nach der früheren Gewohnheit an diesem Tage die heilige Hostie entweder in calice oder in saneta syndone aufbewahrt worden ist (man vergleiche Martene de antiqu. Monach. rit. lib. III. cap. 13. n. 46. und Benedict XIV. de festis Domini lib. I. cap. 6. n. 48.), hat der Papst beide Ritus miteinander verbunden und uns auf den mystischen Sinn hingewiesen, welchen Kelch, Patene und Palla von altersher hatten. *Fiunt autem haec* (nämlich was der Ritus des Missale für den Gründonnerstag vorschreibt), sagt Tetamus (Notand. fer. V. hebd. maj. n. 142.) *ad repraesentationem Sepulchri Domini*. Enimvero Corpus Domini intus calicem significat idem Corpus Dominicum intra sepulchrum positum. Palla, qua tegitur calix, significat lapidem ad ostium monumenti, patena ad tutelam

pallae adhibetur, quasi sigillum indicat pharisaeorum, de quo Matth. 27.: Signantes lapidem cum custodibus. In ähnlicher Weise spricht sich auch Gavantus tom. I. p. 4. tit. 8. r. 6. litt. a aus. Der Kelch also mit der Hostie, die am Gründonnerstag aufbewahrt wird, repräsentiert in der That das Grab des Herrn, und da man das Ganze öfters für einen Theil zu bezeichnen pflegt, so kann man auch den Ort der Reposition, den Altar, im weiteren und mystischen Sinne Sepulchrum Domini nennen.

Es läßt sich aber auch direct beweisen, daß der Altar, also auch der Aufbewahrungsort für die heilige Hostie am Gründonnerstag, von den heiligen Vätern und Scholastikern als Symbol des Grabes Christi betrachtet wird. So schreibt Joannes Maro in expositione Ministerii oblationis D. Jacobi cap. 14. (bei Lamy, Dissert. de Syrorum fide etc. pag. 243): Altare ipsum Emmanuelem juxta S. Dionysii sententiam exprimit: alii vero altare crucem exhibere ajunt, super quam ipse Dominus et victima mactatus est atque oblatus. . . D. Joannes Chrysostomus in altari Christi sepulchri symbolum agnoscit, quam traditionem ipsa altaris species ac structura comprobat. Nam altaris longitudo a septentrionali ad australem plagam consistit, ad similitudinem ejus sepulchri, in quo secundum Hebraeorum consuetudinem Dominus noster conditus fuit. Quia vero per altare sepulchrum significatur, Christus autem semel in carne, non multoties sepultus est, idcirco semel in die (nach orientalischem Ritus) super uno altari oblationem peragere solemus. Altare itaque Emmanuel, qui est arbor vitae, denotat, crucem significat, ac sepulchrum repraesentat.

Ebenso bezieht der ehrwürdige Beda lib. 6. in Luc. cap. 24. den Altar auf das Grab unseres Herrn: Nam et sepulchrum illud venerabile figuram dominici habebat altaris, in quo carnis ejus et sanguinis solent mysteria celebrari. Unde ecclesiastica tenet eadem mysteria, non in serico, non in panno tineto, sed instar sindonis, qua eum Joseph involvit, in linteo puro debere consecrari. Und der heilige Thomas gibt, wenn wir fragen, warum de consecrat. dist. 1. vorgeschrieben ist, daß nur Altäre aus Stein consecrirt werden können, p. III. qu. 83. art. 3. ad 5. zur Antwort: quia corpus Christi in sepulchro lapideo fuit reconditum. Es ist daher wohl der Schluss berechtigt, daß nach der Ansicht der Väter und Scholastiker im mystischen Sinne jeder Altar, auf dem in der heiligen Messe der wahre Leib Christi geopfert wird, dessen Grab repräsentiert.

Uebrigens ist dieser mystische Sinn, wie er hier angewendet wurde, nicht imaginär, sondern stützt sich auf den sensus litteralis und setzt ihn voraus; er liegt in der Sache selbst, sobald dieselbe einmal für den heiligen Dienst consecrirt worden ist; er kann nicht vom liturgischen Sinne getrennt werden, sondern ist eins mit dem-

selben, er hängt nicht von der Annahme der Kirche ab, sondern kommt ex primaria institutione, wie Assemanus De Ritibus sacris n. 19. sagt, er ist *sensus primarius* oder principaliter intendiert. Dieser mystische Sinn haucht erst den todten Buchstaben der Rubriken Leben ein und wurde von den heiligen Lehrern der Kirche, dem heiligen Thomas von Aquin, Bonaventura und anderen sehr geschätzt. Nehmen wir diesen mystischen Sinn aus den Rubriken weg, so haben wir nur den starren Buchstaben ohne Geist und Leben zu befolgen; aber der Buchstabe tödtet, der Geist jedoch macht lebendig, nach den Worten des Apostels.

Daß am Gründonnerstag der Repositionsaltar mit Recht Sepulchrum Christi genannt werden kann, geht auch aus der liturgischen Tradition hervor. Nach der allgemeinen Ansicht mittelalterlicher Liturgiker ist die Zeit von der Messe des Gründonnerstag bis zur Messe des Charfreitag bestimmt, um den Tod Christi zu betrauern und deshalb werden die drei Tage vor dem Osterfeste mit Recht genannt: *Triduum mortis Christi*. Die heil. Kirche selbst ist in diesen drei Tagen ganz und gar vertieft in die Geheimnisse des Leidens, Todes und Begräbnisses Christi, und wenn sie auch nicht striete die Zeit oder die Stunde beobachtet, in welchen dieselben sich ereigneten, und auch nicht die genaue Aufeinanderfolge, so betrachtet sie doch die ganze Zeit, als wäre sie nur ein und derselbe Tag, an welchem diese Geheimnisse sich ereigneten und feiert deshalb diese drei Tage als ganz und gar den Exsequien Christi geweiht, wie Dionysius der Karthäuser sagt: *funebria Christi aguntur*. Hören wir, wie Amalarius von Metz (De eccles. Off. lib. I. cap. 12.) sich hierüber ausdrückt: *Triduanam Domini sepulturam ad memoriam reducimus, quam non recolimus celebrando, nisi addatur cum sexta feria et septima (Samstag) quinta. Dominica enim nox in magna gloria celebratur, ut liquet omnibus, qui morem nostrae ecclesiae tenent. . . . Si juxta Augustinum gloria fuit resurrectio, nempe mors et sepultura, humiliatio ejus est. . . . Per tres continuos dies, id est quinta feria, sexta, septimaque triduanam sepulturam ejus celebramus. Ac per hoc ut compaginemur humilitati sepulturae ejus omittimus excelsa nostra i. e. Gloria Patri et campanarum signa. Also drei Tage hindurch und an jedem Tage wird in der Liturgie das Begräbniß Christi gefeiert; und kann dann nicht die Reposition des Kelches auch das Sepulchrum bedeuten? Ja so ist es, antwortet er kurz: *Panis coelestis, id est, Corpus Domini reservatur a feria V. usque ad Parasceven.**

Auch Rupert von Deutz (De divin. Offic. lib. V. cap. 24) betrachtet die drei Tage vor dem Osterfeste als die Exsequien des Herrn. Von den ungewöhnlichen Vigilien dieser drei Tage handelnd, schreibt er: *Primo dicendum est, harum trium noctium vigiliis, quas et inusitato ordine decantamus, et in tenebris consum-*

mamus, exsequias esse triduanæ mortis Domini.
 Ut ergo triduanæ mortis Domini triduo per-
 gamus exsequias, noctem feriae quintæ ascivimus simul,
 quia miserrimi Judæe infami commercio jam venditus erat
 Dominus. Noch deutlicher aber spricht er sich l. c. lib. 6. cap. 22.
 aus, wo er die Frage stellt, warum denn der Leib des Herrn
 vom Gründonnerstag bis Charfreitag reponiert wird, und ant-
 wortet darauf. Da wir am Gründonnerstag den Leib des Herrn
 consecrieren und von da an bis zum Charstag verbergen, so
 sollten wir eigentlich diesen ganzen Samstag bis zum Osterfeste in
 beständigem Stillschweigen zubringen und uns bis dahin von dem
 täglichen Psalmengesang und jeglichen heiligen Altdienst enthalten.
 Denn am Charfreitag ist unser Herr als Opferlamm geschlachtet
 worden (*immolatus*) und am Samstag ruhte er im Grabe aus,
 und die ganze folgende Nacht haben seine Jünger in Trauer zu-
 gebracht, bis sie bei Tagesanbruch durch die Erzählung der vom
 Grabe heimkehrenden Frauen in Freude neu belebt wurden. Es
 scheint also der Wahrheit mehr zu entsprechen, daß wir das Triduum
 des Todes unseres Herrn feiern (*triduanam Domini mortem*) und
 uns mehr die Ähnlichkeit des Manna im alten Bunde vor Augen
 stellen, welches den Israeliten als Vorbild des Leibes des Herrn
 gegeben worden ist. Am Freitage sollten sie nämlich das Doppelte
 sammeln als an den gewöhnlichen Tagen, weil sie es am Samstag
 nicht finden würden. Nun aber geschieht bei uns jetzt das Gegentheil,
 wir consecrieren feierlich in Freude und Jubel den Leib des Herrn
 am Charstag; am Charfreitag finden wir gewissermaßen den
 Leib des Herrn nicht, sondern tagsvorher, nämlich am Gründonnerstag,
 wird er consecriert und verborgen, den wir heute am Charfreitag
 genießen. Warum dieses so geschieht, soll aufmerksam erwogen werden,
 weil es der Gründe nicht entbehrt. Dominus noster, fährt nun
 Rupertus an der angezogenen Stelle fort, *non tunc solum vel tunc*
primum immolatus est, quando a Judæis in cruce suspensus
est, sed et pridie, quam pateretur, quando accipiens panem et
calicem benedixit et dedit discipulis suis dicens: Hoc est corpus
meum; hic est calix sanguinis mei, suis manibus immolatus
est, suis ipse manibus nobis, ut jugiter imoletur, agnus com-
mendatus est. Ab illa immolatione (am Kreuze) prima Sabbati
(am Ostersonntag) tertia dies, ab ista vero (am Gründonnerstag)
Sabbatum (Charstag) ipsum tertia nihilominus dies est.
 Constat autem, quod noctem sive vesperam sabbati ab illo
 silentio vel tristitia, quam exigebat requies sepulchri,
 causa illa vehemens abstrahit, quod in parte ejusdem noctis
 Dominus resurgens totam illam incomparabilis gaudii jubare sol
 verus illustravit, Triduum ergo dominicæ mortis, quod perfici
 nequivit, eo respectu, quo ipse a Judæis est trucidatus, pulchre
 et rationabiliter ad hunc respectum transponitur,

quod ipse suis manibus est immolatus. Cujus rei vel maximum illud est indicium, quod tribus his noctibus minutas, extinctis luminaribus, canimus vigilias ad similitudinem tenebrarum, quae patiente Domino super terram factae sunt.... Sicque fit, ut sacrificium novum, quod mortem Domini pridie per manus ipsius praecesserat, resurrectioni ejus nihilominus pridie, quod est in sacrosancti Sabbati vespere, solemniter occurrat. Itaque quomodo hac die, quae est feria sexta, qua Christus hostia salutaris a suis trucidatur inimicis, recte a nobis quasi sepultum est sacrificii decus; et coeleste illud manna, quia hodie non invenitur, feria quinta paravimus et intulimus, quod hac die sumamus, fuitque duplum quam per singulos dies colligere consuevimus. Der gelehrte Abt hat vollständig Recht. Das unblutige Opfer hört auf, wenn das blutige Opfer auf Calvaria gefeiert wird. Todt und begraben ist nun der Herr; auch das allerheiligste Sacrament, in welchem er wahrhaft und wesentlich gegenwärtig ist, muß sich unseren Blicken entziehen, es muß an einen abgesonderten Ort getragen, verborgen und gewissermaßen begraben, oder wenigstens verhüllt werden. Und warum? Weil am Gründonnerstag das Triduum des Todes und des Begräbnisses Christi bereits begonnen hat: quasi sepultum est sacrificii decus, und morgen am Charfreitag wird man es nicht mehr finden.

Auch Wilhelm Durandus in seinem *Rationale divin. Offic.* weist in lib. VI. cap. 72 auf die dreitägige Feier des Begräbnisses Christi hin, und sagt, daß dieselbe schon mit dem Gründonnerstag ihren Anfang nehme. *Secundum praemissa videtur, quod triduana Domini sepultura debeat celebrari sexta feria, sabbato et die Dominica. Sed respondetur quod, quia Dominus resurrexit in nocte diei Dominicae, noctem illam ad honorem resurrectionis solemniter celebramus. Unde necesse est, quod in quinta feria praeveniamus, et ita triduo, scilicet quinta et sexta feria et sabbato humiliationem Domini (nämlich seinen Tod und sein Begräbniß) in moerore celebremus. . . . Quidam tamen cuilibet praemissorum trium dierum 24 tribuunt horas, volentes Christi defuncti exsequias 72 horis celebrare et tristitiam 72 discipulorum merito per hoc exprimere. Sane Ecclesia his diebus tenebras colit et matutinas in tenebras sinit; quia in luctu et moerore est propter Domini passionem, et propter ejus triduanam mortem exsequias celebrat triduanas.*

Um von den späteren Autoren noch den einen oder anderen kurz zu erwähnen, so verweist der schon oben citierte Rubeus lib. IV. cap. 19. auf das Verweilen Jonas im Bauche des Fisches: *Ecclesia luget tribus diebus: quia tot diebus fuit Dominus in sepulchro, sicut fuit Jonas in ventre piscis, und der Cärimonienmeister*

der päpstlichen Kapelle Phil. Bazzera bezieht in seiner *Explicatio S. Ecclesiae Rituum Romae* 1784 im cap. 151. das Auslöschten der Kerzen auf das dreitägige Verweilen Christi im Grabe: *Quia tria lumina exstinguntur his tribus noctibus* (nämlich bei der Matutin) *aptatur ipsi soli justitiae, qui in sepultura fuit tribus diebus et tribus noctibus.* In ähnlicher Weise, wie diese Autoren beziehen Cavalieri tom. IV. cap. 18. Comment in decr. 10. n. 8. u. Tetamus Notand. ad fer. V. in Coena Domini n. 142 das Triduum sacrum auf das Begräbniß des Herrn; und einer der neuesten Liturgiker Carpo, *Biblioth. liturg.* p. III. n. 143 schreibt: *In hujusce tridui Horis Canonicis triduanæ mortis Christi celebramus exsequias... Consuetudo caret initio ac fine Matutinum cum horis... quia a nobis ablatum est atque recessit Christus Dominus, qui est alpha et omega, principium et finis.*

Aus diesen aufgeführten Autoren geht zur Genüge hervor, daß die liturgische Tradition, welche die letzten drei Tage der Charwoche als die Exsequien Christi betrachtet, auch den Gründonnerstag als einen Tag, und zwar als den ersten ansieht, den der Herr im Grabe zugebracht hat; und da sowohl Kelch wie Altar ein Symbol des Grabes Christi sind, auch in den Augen der Kirche, wie es das Pontificale ausdrücklich sagt, wer wollte noch behaupten wollen, am Gründonnerstag werde nur allein die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes gefeiert, und der Ausdruck „heiliges Grab“ sei nur vulgär, der mit allen möglichen Mitteln zu beseitigen sei. (Man vergleiche hierüber *Ephem. liturg.* vol. I. Seite 477 n. 6.) Im Gegentheil, dieser Ausdruck „heiliges Grab“ ist nicht bloß volksthümlich, er ist in dem mystischen Sinne tief begründet, durch die Kirche selbst und durch die Tradition geheiligt. Darum hielt auch die heilige Aitencongregation die im Jahre 1887 erlassene Entscheidung nicht aufrecht, sondern hob dieselbe mit der Autorität des heiligen Vaters selbst auf und erklärte am 15. December 1896, daß der Ort der Reposition des Allerheiligsten am Gründonnerstag sowohl „Altar des Sacramentes“ wie „heiliges Grab“ genannt werden dürfe. *Utrum in altari*, heißt nun die Frage, in quo feria V. et VI. Majoris Hebdomadae publicae adorationi exponitur et assertur Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum, repraesentetur sepultura Domini, aut institutio ejusdem augustissimi Sacramenti? Und die Antwort lautet ganz einfach: *Utrumque.*

II.

Gewohnheiten der verschiedenen Länder betreffs des heiligen Grabes.

In dem oben angeführten Decrete vom 14. Mai 1887 hat die S. R. C. unter Nr. 3 verboten, daß zur Ausschmückung des Repositions=Altars, außer Lichtern und Blumen, ein Kreuz mit

schwarzem Tuche, oder das Bild des Heilandes im Grabe, oder seidene Decorationen oder Statuen, Gemälde der allerjüngsten Jungfrau, des heiligen Evangelisten Johannes, der heiligen Maria Magdalena, oder Soldaten, die das Grab bewachen, oder Bäume und anderes dergleichen angebracht werden, und die Blumen in der Weise um den Altar herumgestellt werden, daß die Decoration einem Garten ähnlich sieht. Durch dieses Verbot sind sehr viele Gewohnheiten betroffen, die seit unvordenklichen Zeiten beim heiligen Grabe üblich waren, und auch die heiligen Gräber in Deutschland und Oesterreich sind damit wenigstens einigermaßen ihres herkömmlichen Schmuckes beraubt worden. Wir wollen uns nun die Gewohnheiten einzelner Länder betreffs der letzten drei Tage der Charwoche vor Augen führen, mit Ausnahme der heiligen Gräber in Deutschland, die unter Nr. III behandelt werden sollten, und sehen, ob es denn nothwendig und nützlich ist, sie sozusagen wie mit einem Federstriche zu beseitigen.

Die Rubriken des Missale schreiben für den Gründonnerstag vor: a) in Bezug auf die Messe: Es wird das Gloria in excelsis gesungen und es werden die Glocken geläutet und dann nicht mehr bis zum Charfreitag. — Heute consecrirt der Priester zwei Hostien, von denen er die eine sumirt, die andere aber für den folgenden Tag aufbewahrt, an dem das heilige Opfer nicht vollbracht wird; b) in Bezug auf den Ort der Einsetzung: Heute wird ein geeigneter Ort in einer Kapelle der Kirche oder auf einem Altare hergerichtet, und soviel es geschehen kann, mit Tapeten und Lichtern decent geschmückt, auf welchem der Kelch mit der aufbewahrten Hostie reponiert wird. Die nämliche Vorschrift gibt auch das Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 23. § 2, nur mit dem Unterschiede, daß es von einem Sacellum in der Kirche spricht, welches quo pulcherrime magnificentiusque poterit multis luminibus geschmückt werden soll und daß auf dem Einsetzungsaltar selbst sechs Kerzen zu brennen haben, was zumeist für die Cathedral- und Collegiatkirchen Geltung hat. In ähnlicher Weise lautet auch die Vorschrift des Memoriale Rituum Benedicti XIII. tit. IV. cap. 1., nur hebt es hervor, daß die Tapeten nicht schwarz seien und daß keine Reliquien und Bilder am Einsetzungsaltare angebracht werden dürfen; c) rücksichtlich der Einsetzung des Allerheiligsten selbst sagt das Missale einfach: Sobald man an den zubereiteten Ort angekommen ist, nimmt der Diacon knieend von dem stehenden Priester den Kelch mit dem Sacrament und stellt ihn zuerst auf den Altar, wo es vom Priester knieend incensiert wird; . . . dann reponiert es der Diacon in das Behältnis (capsula). In ähnlicher Weise spricht sich auch das Caeremoniale l. c. § 13. aus.

Diese Dispositionen des Missale und Caeremoniale sind klar und bedürfen keiner weiteren Erklärung. Aber in Bezug auf die Messe am Gründonnerstag, in Bezug auf den Ort der Einsetzung und hinsichtlich der Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes selbst

existieren an mehreren Orten der verschiedenen Länder seit undenklichen Zeiten Ceremonien, die von den eben angeführten Vorschriften ganz verschieden sind, und diese Gewohnheiten haben bei den Gläubigen eine so große Macht, daß sie hartnäckig darauf bestehen und daß diese Gewohnheiten ohne Gerede und Mergernis nicht abgeschafft werden können. Bevor wir nun ins Einzelne eingehen, möge es gestattet sein, kurz zu notieren, was zur Beurtheilung solcher Gewohnheiten nothwendig zu sein scheint.

1. Die Gewohnheiten sind nicht einseitig nach den Vorschriften der Rubriken allein zu beurtheilen, sondern die allgemeinen Rechtsprincipien finden auch auf die Liturgie Anwendung, insoweit sie *juris humani* ist. Es ist daher vor allem darauf zu sehen, ob die Gewohnheiten vernünftig (*rationabiles*) und löblich (*laudabiles*), ob sie gesetzlich präscribiert, vielleicht sogar *immemorabiles* sind und ob nicht, wenn sie *irrationabiles* zu sein scheinen, ein neuer oder vorher nicht erkannter Grund hinzukommt, welcher die Irrationabilität der reprobirten Gewohnheit aufhebt. Ferner, ob sie *secundum*, oder *praeter*, oder *contra Rubricas* sind: die Gewohnheiten *secundum Rubricas* haben zweifelsohne Gesetzeskraft; dasselbe gilt auch von den Gewohnheiten *praeter Rubricas*, weil sowohl der Wille des apostolischen Stuhles präsumiert wird, als auch die *S. R. C.* will, daß solche Gewohnheiten beobachtet werden. (Man vergleiche bei Gardellini nur die Nummern 4074, 5172, 5183, 5348, 5420, 5779.) Aber auch Gewohnheiten *contra Rubricas*, wenn sie vernünftig und gesetzlich präscribiert sind, können Gesetzeskraft erlangen. *Nihil magis tritum*, sagt Benedict XIV. *De Synod. Dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 8.*, *quam legem quamlibet humanam, etiam canonicam, posse contraria consuetudine, quae sit rationalis et legitime praescripta, abrogari.* Die Rubriken aber können auch wegen Mißbräuche suspendiert, oder diese Mißbräuche bisweilen *ad tempus* toleriert werden. *Porro novum non est*, schreibt Gardellini zum Decrete n. 4594 in Panormit. ad 9., *ut S. R. C. prudenti aliqua discretionem utatur in iis, quae in sacris ritibus quamdam possunt aut moderantiam aut indulgentiam admittere, ad effectum evitandi admirationem, offensionem et scandala.* Dieses muß vor allem befürchtet werden hinsichtlich der Gebräuche, welche die Gläubigen besonders lieben und an welchen sie sehr hängen, und wenn die Beobachtung der Rubriken in diesem Punkte beim Clerus und Volk Mergernis geben würde. Daher hat die *S. R. C.* solcher Umstände halber die Mißbräuche bisweilen toleriert und es dem Belieben und der Klugheit der Bischöfe überlassen, je nach den einzelnen Fällen und Umständen Rücksicht zu üben, wie aus der Entscheidung vom 22. Juli 1848 in Mont. Politian. n. 5130 hervorgeht.

2. Die Gewohnheiten, die weiter unten angeführt werden, sind entweder *praeter* oder *contra Rubricas* des Missale oder des Caeremoniale Episcoporum. Gegen das Missale kann eine gesetzlich

präscribierte Gewohnheit nicht entstehen; denn der heilige Papsst Pius V. hat durch die Bulle *Quo primum* vom 13. Juli 1570 jede entgegenstehende Gewohnheit nicht bloß für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft in Kraft des heiligen Gehorsams, d. i. sub gravi, verboten. Kein Gebrauch, und wenn er auch *immemorabilis* ist, kann gegen die Rubriken des Missale aufrecht erhalten werden, und die S. R. C. hat dieselben immer verboten, wie aus den Decreten vom 16. März 1591 in Oscan. ad 10 und 19. August 1651 in u. Urb. ad 2. n. 1627 hervorgeht. Nichtsdestoweniger sind zwei Rubriken des Missale ganz außer Gebrauch gekommen, nämlich das Anzünden der dritten Kerze während der Wandlung (Cf. S. Alphons. Theol. mor. lib. VI. n. 394.) und die Darreichung der Purification für die Communicanten und das Tüchlein, um den Mund abzuwischen.

Als Clemens VIII. am 14. Juli 1600 das *Caeremoniale Episcoporum* herausgab und allen Kirchen, vorzüglich den Cathedral- und Collegiatkirchen vorschrieb, erklärte er auch, daß er damit die alten *Cärimonialia*, insoweit sie mit dem reformierten conform seien, keineswegs beseitigt und abgeschafft wissen wolle, sondern ihren Gebrauch (*salva reformatione*) gestatte. Conform aber sind die Gewohnheiten der einzelnen Kirchen, welche nicht den Riten widersprechen, sondern nur den Modus betreffen. (Man vergleiche die Decrete bei Gardellini n. 2448 und 2736.) Rückfichtlich dieser Conformität kann in letzter Instanz nur der apostolische Stuhl und die S. R. C. entscheiden. „Die heilige Ritencongregation“, bemerkt Gardellini zum Decrete n. 4620 in Alexandr. ad 2., „wenn sie die Beobachtung des *Cärimoniale* befiehlt, intendiert damit nicht, die Gewohnheiten der einzelnen Kirchen zu approbieren oder zu reprobieren, sondern reserviert sich die Untersuchung in den einzelnen Fällen, um zu erkennen, ob dieselben vernünftig und lobenswert, oder vielmehr verderblich und mißbräuchlich sind und deshalb für solche angesehen werden müssen, die zu reprobieren und zu beseitigen sind. Im Falle des Zweifels ist aber das Urtheil nicht dem Einzelnen zu überlassen. Denn viele Gewohnheiten, welche nach dem Privaturtheil Einzelner löblich zu sein scheinen, sind es in der That nicht, und deshalb müssen sie von den Ordinarien in die gehörigen Schranken zurückgeführt werden, oder im Zweifel sind sie der Ritencongregation vorzulegen, damit diese darüber entscheide, ob sie beibehalten werden können oder nicht.“ Ueberdies hat die S. R. C. öfter erklärt, das *Caeremoniale* hebe nicht die unwordenlichen und löblichen Gewohnheiten auf, welche demselben conform sind. So am 11. Juni 1605 in Hispan. n. 266: *Dictum librum Caeremonialem immemorabiles et laudabiles consuetudines non tollere*, und am 17. Juni 1606 in Elboren. n. 318 erklärte dieselbe Congregation, das eben angeführte Decret gelte nicht bloß für Spanien und Portugal, sondern für alle anderen Königreiche und Orte des ganzen christlichen Erd-

freies. Ist aber das *Caeremoniale* einmal von einem Bischofe rechtmäßig angenommen worden, so muß es ganz und unverfehrt behalten und darf nie mehr verlassen werden.

3. Endlich muß man unterscheiden zwischen liturgischen Functionen im strikten Sinne und außerliturgischen Functionen. Jene werden in den liturgischen Büchern genau vorgeschrieben und daher sind sie nach ihren Anordnungen zu beobachten, diese hingegen werden von den liturgischen Büchern nicht strikte festgestellt, sondern sie sollen soviel als möglich den Rubriken conform sein, und bei diesen können wieder Gewohnheiten existieren, müssen aber milder beurtheilt werden, obgleich sie nicht strikte den Rubriken entsprechen.

Diese Principien scheinen vorausgesetzt werden zu müssen, um die nun folgenden Gewohnheiten, namentlich die heiligen Gräber in Deutschland, besser beurtheilen zu können und auch bei den einzelnen derselben einfach auf diese Grundsätze verweisen zu können. Es gibt aber in den verschiedenen Ländern gar manche Gewohnheiten am Gründonnerstag, die wir jetzt nanthast machen wollen.

a) In Bezug auf die feierliche Messe. In einigen Cathedralien Spaniens besteht seit unvordenklichen Zeiten der Gebrauch, während des ganzen Amtes am Gründonnerstag die Orgel zu spielen. Diese Gewohnheit ist im strikten Sinne zwar nicht gegen das *Missale*, das, wie wir oben gesehen haben, nur das Geläute der Glocken verbietet, sobald das *Gloria in excelsis* gesungen ist, sondern vielmehr gegen das *Caeremoniale Episcoporum*, welches ausdrücklich vorschreibt lib. I. cap. 28. § 2., daß am Gründonnerstag nur beim *Gloria* die Orgel gespielt werden dürfe. Die heilige Ritencongregation hat nun erklärt (n. 5809), daß entweder nach der Intonation des Hymnus ein wenig oder bis zum Ende desselben, je nach der Gewohnheit, die Orgel gespielt werden könne. Wir haben oben gesehen, löbliche und unvordenkliche Gewohnheiten, welche dem *Caeremoniale* conform sind, können existieren. Ist aber diese Gewohnheit in der That löblich? Wir müssen unbedingt mit Nein antworten. Denn die S. R. C., welche in letzter Instanz über die Conformität entscheidet, hat unter dem 30. December 1881 in Urgellen. ad 10. n. 5830 erklärt, diese Gewohnheit, während der ganzen Messe am Gründonnerstag die Orgel zu spielen, sei zu eliminieren. Ferner ist diese Gewohnheit als gegen das *Missale* zu betrachten; denn es handelt sich um eine Rubrik innerhalb der Messe, von der das *Missale* nicht ausdrücklich spricht, die aber das *Caeremoniale* näher erklärt; das *Missale* verbietet nur das Läuten der Glocken wegen der Trauer über das Leiden und den Tod Christi; aber daraus folgt per se, daß auch die Orgel nicht gespielt werde, weil sie ein Instrument der Freude ist und nach dem *Caeremoniale* nur angewendet werden kann, wann solemniter et cum laetitia die Messe gefeiert wird, nicht aber zur Zeit der tiefsten Trauer. Auch fehlt ein neuer Grund, welcher die Irrationalität derselben aufhebt, weil diese

Gewohnheit in Urgel und anderswo ohne das geringste Aufsehen aufgehoben worden ist.

Hierher gehört auch die in Deutschland übliche Consecration dreier Hostien seit unvordenklichen Zeiten, von welcher Gewohnheit Martene De antiq. Eccl. rit. lib. IV. cap. 22. n. 8 schreibt: In einigen Kirchen werden drei Hostien consecrirt, die eine sumirt der Celebrans an diesem Tage, die zwei anderen werden für den folgenden Tag aufbewahrt, damit der Priester sich mit der einen communicieren, die andere aber im heiligen Grabe zugleich mit dem Kreuze reponieren könne. So schreiben das *Rituale Suessionense*, *Pontificale Moguntinum*, *Ordinarium Bajocense* und *Missale Sarisberiense* vor; nur mit dem Unterschiede, daß das *Rituale Suessionense* anordnet, die dritte Hostie sei für die am Oftertage abzuhaltende Procession aufzubewahren. Von dieser Gewohnheit wird weiter unten die Rede sein.

b) In Bezug auf den Ort der Einsetzung: Hinsichtlich der Aus schmückung der Kapelle, in welcher am Gründonnerstag das allerheiligste Sacrament aufbewahrt wird, bestehen unvordenkliche Gewohnheiten, die nur mit großer Schwierigkeit zu beseitigen sind. So werden zum Beispiel in Spanien und auch andernwärts in dieser Kapelle Statuen oder Bilder Christi, wie er am Delberge betet, der schmerzhaften Mutter, des heiligen Johannes, der heiligen Magdalena, römische Soldaten, aufgestellt oder Symbole des Leidens und Todes Christi angebracht. Die S. R. C. hat schon im Jahre 1868 und dann am 14. Mai 1887 diese Darstellungen verboten, ohne auf die vor unvordenklichen Zeiten existierende Gewohnheit weiter zu reflectieren. Wir wollen nun untersuchen, ob diese Gewohnheiten wenigstens nicht toleriert werden können, obschon die Decrete sie verbieten. Betreffen solche Gewohnheiten nur den Clerus allein, so genügt zweifelsohne der Wille des Gesetzgebers, nämlich der S. R. C., um dieselben zu beseitigen; nimmt aber auch das Volk an solchen Gewohnheiten Antheil, so lassen sich dieselben nicht so leicht beseitigen, besonders wenn die Gläubigen hartnäckig daran hängen, und man muß mehr zur Erhaltung als zur Abschaffung derselben sich hinneigen. Denn oft entsteht durch Aufhebung solcher Gewohnheiten nicht bloß Verede und Aergernis, sondern hie und da ist noch ein größerer Schaden betreffs der Andacht und des gläubigen Gefühles des Volkes zu befürchten, als aus der strikten Beobachtung der Rubriken Gutes erfolgt. Daher hat die S. R. C. öfters auch rubrikenwidrige Gewohnheiten, vorzüglich wenn sie immemorabiles sind, geduldet. (Man vergleiche die decr. n. 5531 und n. 5543.)

Die oben angeführten Gewohnheiten sind in Spanien uralt, nicht bloß immemorabel, und erzeugen bei dem gläubigen Volke eine außerordentliche Andacht. Bereits wollte Urban II. nach dem Zeugnisse Rodriguez (lib. VI. de reb. Hispan. cap. 26) diese Gewohnheiten abschaffen, mußte aber den Versuch aufgeben, weil das Volk sich

empörte und einen Aufstand verursachte. Die neuesten Decrete haben nun den von der S. R. C. beabsichtigten Zweck nicht erreicht, weil die Bischöfe sich wiederholt an die S. R. C. wandten mit der Bitte, diesen uralten Gebrauch fortbauern zu lassen. Die Bischöfe wußten nicht, wie sie sich bei dem obigen Erlasse verhalten sollten: einerseits wollten sie dem apostolischen Stuhle den schuldigen Gehorsam leisten, anderseits erkannten sie wohl, daß sie eine so uralte, eingewurzelte Gewohnheit ohne großen Schaden, Rumor und Aergernis nicht abzuschaffen vermögen; deshalb publicierten sie diese Decrete nicht in ihren Diöcesen, um größeren Schaden vom Volke abzuwenden. Wie könnte es sonst sein, daß noch heutzutage viele Diöcesen trotz der Decrete der S. R. C. dieser Gewohnheit folgen.

Sind nun diese Bilder, Statuen u. s. w. in der That gegen das Missale und Caeremoniale *Episcoporum*, so daß sie durchaus am Gründonnerstag beseitigt werden müssen? Weder das Missale noch das Caeremoniale verbieten dieselben, sondern beide Bücher schweigen eben ganz und gar davon. Sie sind also den Rubriken nicht entgegen, sondern vielmehr *praeter Rubricas* als *contra*; denn damit etwas gegen die Rubriken sei, muß es auch von den Rubriken angeordnet oder verboten sein. Darauf erwidert man nun, die Rubriken der beiden genannten Bücher handeln am Gründonnerstag nur vom Altare des heiligen Sacramentes, nicht aber vom Leiden und dem Tode Christi. Diese Darstellungen jedoch beziehen sich auf das Leiden, den Tod und das Begräbniß unseres Herrn. Gut; allein, ist denn nicht jede heilige Messe dasselbe Opfer, das auf Calvaria dargebracht wurde, nur verschieden betreffs des Modus, das eine blutig, das andere unblutig? Betet denn nicht die Kirche selbst am neunten Sonntag nach Pfingsten in der Secret: *quoties hujus hostiae commemoratio celebratur, opus nostrae redemptionis exercetur?* Sagt nicht der heilige Paulus: *Quotiescumque manducabitis panem hunc et calicem bibetis, mortem Domini annuntiabitis?* Und was hinsichtlich des heiligen Messopfers gilt, hat auch für das heilige Sacrament extra Missam seine Geltung. Die Kirche lehrt uns beten: *Deus, qui nobis, sub Sacramento mirabili passionis tuae memoriam reliquisti, und: O sacrum convivium, in quo Christus sumitur, recolitur memoria passionis ejus.* Das heilige Sacrament ist fürwahr ein memoriale perpetuum passionis ejus, es ist so enge mit dem Leiden Christi verbunden, daß es davon durchaus nicht getrennt werden und die Kirche durch ein positives Gesetz nicht irgend eine Aenderung herbeiführen kann, weil dies in der Natur der Sache selbst begründet, von Christus dem Herrn bei Einsetzung des heiligen Sacramentes selbst festgesetzt worden ist.

Ferner spricht weder das Missale noch das Caeremoniale von einer Aussetzung im stricten Sinne, sondern nur immer von einer Reposition: *ubi calix hostia reponatur, deinde reponit in*

capsula, in quo recondendum sit Ss. Sacramentum; ubi est repositum Sacramentum. Obiges Decret vom Jahre 1887 geht aber von einer falschen Voraussetzung in Nr. 1 aus, indem es von einer expositio publicae adorationis spricht. Allein, wenn das Allerheiligste nur im Tabernakel verborgen ist, wie am Gründonnerstag, so macht der in Rom herrschende Gebrauch, den Tabernakel mit sehr vielen Lichtern zu umgeben, aus einer Repositio noch lange keine Expositio; wenn aber keine Expositio stattfindet, wie kann man verlangen, daß diese Bilder und Statuen entfernt werden? Nur bei der feierlichen Expositio müssen die Bilder entfernt werden, nie aber, wenn das Ss. Sacramentum bloß reponiert ist. Aus dem Memoriale Rituum, das aber nur für die kleinen Pfarrkirchen Geltung hat, konnte man zwar schließen, daß diese Repositio am Gründonnerstag einer Aussetzung gleichzuachten wäre, weil es die Reliquien und Statuen in der Einsetzungskapelle verbietet, allein dieses Büchlein spricht nicht von einer Aussetzung.

Uebrigens hat die S. R. C. schon am 21. Mai 1744 in Bergomen. ad 6. n. 4153 erlaubt, daß am Gründonnerstag abends eine Statue der schmerzhaften Mutter mit dem todtten Heilande auf dem Schoße in der Kirche ausgestellt werde, damit am Charfreitag morgens dieselbe in Procession herumgetragen werde. Wenn nun die Congregation selbst die Ausstellung der Statue der schmerzhaften Mutter gestattet, warum sollten andere Statuen und Bilder, die sich auf das Leiden Christi beziehen oder dasselbe darstellen, verboten sein.

Uebrigens, wie die Gläubigen bei der Repositio des Allerheiligsten in der Kapelle des heiligen Grabes an die Einsetzung desselben sich erinnern, so werden sie auch durch die Statuen, Bilder und Symbole der Passion zur Betrachtung des bitteren Leidens Christi angeregt, welcher unmittelbar nach der Einsetzung des heiligen Sacramentes sein Leiden begonnen hat. Die Kirche selbst gedenkt an diesem Tage im Officium des Leidens des Herrn und, wenn auch in der Messe besonders die Einsetzung des heiligen Sacramentes gefeiert wird, so wird doch auch der Geheimnisse der Passion gedacht. Denn der Introitus handelt vom Kreuze, das der Herr auf sich nehmen will, die Oratio vom Verrathe des Judas, das Graduale vom Leiden Christi, unmittelbar vor der Consecration der Hostie wird nochmals das Leiden Christi speciell hervorgehoben: Qui pridie, quam pro nostra omniumque salute pateretur, hoc est hodie, accepit panem, so daß unter die Zeichen der Freude wegen der Einsetzung des heiligen Sacramentes auch die Zeichen der Trauer und des Schmerzes wegen des Leidens und Todes Christi sich mischen. (Man vergleiche die schöne Stelle bei Benedict XIV. De fest. Dni lib. I. cap. 6. n. 48) Wenn also die Kirche selbst am Gründonnerstag außer der Einsetzung des heiligen Sacramentes die Passion des Herrn feiert, warum sollen aus den Augen des gläubigen Volkes die Statuen und Bilder, welche das Leiden, den Tod und das

Begräbnis Christi anzeigen, beseitiget werden, da doch der Sinn der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen zum Unsichtbaren erhoben, zur Betrachtung des Leidens Christi angespornt und mit dem Feuer der Andacht entflammt wird? Vielleicht, damit die Gläubigen von der Anbetung des heiligen Sacramentes nicht abgezogen werden; denn am Gründonnerstag gewährt die Kirche den liturgischen Cult nur dem einzigen Gegenstande, nämlich dem heiligen Sacramente, das in capsä verborgen aufbewahrt wird; also entspricht jeder andere Gegenstand der öffentlichen Verehrung nicht dem Sinne der Kirche. Ich gebe dies zu in Bezug auf den strikten liturgischen Cult, leugne es aber in Hinsicht des außerliturgischen Cult. Denn seit wann sind denn auch die Gläubigen zu diesem liturgischen Cult verpflichtet, so daß sie keinen außerliturgischen ausüben dürfen? Wer möchte die Gläubigen tadeln, wenn sie an diesem Tage in der Kirche, in der das Allerheiligste beigesetzt ist, den Kreuzweg abbeten? Wenn auch die Gläubigen durch das heilige Grab und die Statuen zur Kirche angezogen werden, so besuchen sie doch nicht allein das heilige Grab und die Bilder, sondern beten auch Jesum im heiligen Sacramente einige Zeit lang an; werden aber derartige Symbole entfernt, so wird in den Gegenden, in welchen obige Gewohnheit besteht, allmählich auch der Besuch des heiligen Sacramentes weniger und am Ende ganz aufgehoben werden, wodurch für die Seelen ein größerer Schaden, als durch die Beobachtung der Rubriken entsteht.

Außerdem ist diese unwordentliche Gewohnheit nach den allgemeinen Regeln des Kirchenrechts zu beurtheilen, und daher kann sie auch Gesetzeskraft erlangen. Denn die außerordentliche Andacht des Volkes, seine Hartnäckigkeit diesen Gebrauch aufrecht zu erhalten, der große geistliche Schaden, der aus Abschaffung desselben entstehen würde, scheint die Irrationabilität dieser Gewohnheit aufzuheben, so daß man flugerweise urtheilen muß, unter solchen Umständen können die Rubriken zur strikten Beobachtung nicht verpflichtet.

Was nun den Garten um den Repositionsaltar oder die Kapelle der Einsetzung anbelangt, so möge eine kurze Antwort genügen. Das Missale und Cärimoniale sagen nichts von Blumen, das Memoriale Rituum läßt Blumen zu: (locus) floribus ornatus, indem es nicht unterscheidet zwischen wenigen und vielen Blumen, ja nach dem Cärimoniale könnten sogar viele Blumen angewendet werden: praeparandum erit, quo pulchrius magnificentiusque poterit. Wenn nun in Gegenden, außer Italien, bei Aussetzung des heiligsten Sacramentes jedesmal ein Blumenflor entfaltet wird, warum sollte derselbe dann am Gründonnerstag nicht stattfinden dürfen. Wegen dieser Blumen wird doch wahrlich niemand von der Anbetung des heiligen Sacramentes abgehalten. Dieser Blumenflor oder Garten muß ja nicht nothwendig das Grab Christi bedeuten; er kann ja auch auf den Garten am Delberge hinweisen, in welchem Christus nach Einsetzung des heiligen Sacramentes sein

Leiden begonnen (und so wird er gemeiniglich in Belgien aufgefaßt) und in diesem Sinne kann er ganz gut mit der Reposition des heiligen Sacramentes verbunden werden. Und wenn dieser Garten auch von den Gläubigen als Garten des Grabes Christi aufgefaßt wird, was schadet dieses? Ist denn nicht in mystischer Beziehung der Kelch mit der heiligen Hostie am Gründonnerstag in der That das Grab Christi?

Eine andere Gewohnheit, die ganz singular und durch nichts zu billigen ist, existiert in einer Kathedrale von Spanien. Nach der Procession am Gründonnerstag nimmt der Diacon am Repositions-altar den Kelch mit der heiligen Hostie, deckt ihn ab und zeigt ihn dreien vom Magistrate der Stadt Abgeordneten, nämlich dem Bürgermeister mit zwei Räten. Diese steigen nun zur Mensa des Altares hinauf und untersuchen neugierig, ob denn in der That die heilige Hostie in dem Kelche liegt, hierauf gehen sie wieder fort und der Kelch wird zugedeckt und dann erst in der capsula reponiert. Am Charfreitage vor der Procession wiederholt sich dasselbe. Daß eine solche Gewohnheit den Rubriken Hohn spricht, liegt auf der Hand. Den Laien ist es nicht einmal gestattet, während einer Function in den Chor einzutreten, umsoweniger bis zur Mensa des Altares hinaufzusteigen. Es kann den Laien niemals gestattet werden, um ihre Neugierde zu befriedigen, zu untersuchen, ob denn die heilige Hostie wirklich im Kelche ist oder nicht. Unser Herr Jesus Christus, sagt der heilige Thomas in einem Hymnus am Frohnleichnamsfeste, wollte das Allerheiligste allein den Priestern übergeben, die Laien sind aber durchaus von der Behandlung des heiligen Sacramentes auszuschließen. Es ist dies auch eine Irreverenz gegen das heilige Sacrament, denn den Laien kann dasselbe nur der Anbetung wegen ausgesetzt, nicht aber der Neugierde und Untersuchung wegen gezeigt werden.

c) In Bezug auf die Reposition des heiligsten Sacramentes. In Belgien und auch in Holland wird seit unvordenklichen Zeiten das Allerheiligste am Gründonnerstag nicht in capsula reponiert, sondern der Kelch wird mit einem kostbaren Velum bedeckt und auf einem in der Mitte des Altares errichteten Throne öffentlich ausgesetzt; über den bedeckten Kelch breitet sich eine goldene oder silberne Krone aus, in einigen Kirchen auch ein kostbares Diadem, jedoch so, daß das Kelchvelum nicht unmittelbar berührt wird. Die Gläubigen besuchen nun den ganzen Tag in großer Menge (ja in einigen Städten, zum Beispiel in Namur, bewegt sich eine vollständige Procession von einer Kirche zur anderen) die Kirchen und beten den im Tabernakel verborgenen Gott und Erlöser an. Nach Sonnenuntergang wird das heilige Sacrament entweder stillschweigend in den Tabernakel reponiert, und am Charfreitag einige Zeit vor Beginn der Cäramonien wieder exponiert bis zur Procession; oder in der einen oder anderen Kirche bleibt das Allerheiligste auch die ganze Nacht ausgesetzt, und die Anbeter lösen einander ab bis zum

Tagesanbruch. Die Gläubigen sind hinsichtlich dieser Gewohnheit nicht indifferent, sondern es liegt ihnen diese Andacht sehr am Herzen, und ohne schweren Nachtheil und Schaden für die Frömmigkeit kann dieser Ufus nicht aufgehoben werden.

Durch das Decret der S. R. C. vom 14. Februar 1705. Ord. Cypucc. Galliae ad 7. n. 3710, welches verbietet, am Gründonnerstag die consecrirte Hostie öffentlich (palam) auszuzeigen, wird allerdings die erwähnte Gewohnheit nicht gerade getroffen, weil das Sacrament nicht unverhüllt, sondern in dem mit einem Velum bedeckten Kelche exponiert wird, obgleich es sich nicht leugnen läßt, daß dieser Ufus den Rubriken des Missale und Cäemoniale widerspricht, in welchen Büchern deutlich vorgeschrieben wird, daß der Kelch mit der Hostie reponiert und nicht öffentlich ausgesetzt werde und in dieser Hinsicht ist diese Gewohnheit als ein Abusus zu betrachten, weil er einem Gesetze der allgemeinen Kirche widerspricht.

Aber diese Gewohnheit ist immemorabel, wurde niemals unterbrochen, die Bischöfe haben mit kluger Discretion dieselbe bis heute toleriert, weil deren Unterdrückung beim Volke nicht bloß Aufsehen und Gerede, sondern auch Beleidigung und Aergernis veranlaßt hätte. Die Gläubigen hegen an diesem Tage die größte Andacht zum heiligsten Sacramente, indem sie Tag und Nacht dasselbe besuchen und anbeten, was vollständig dem Sinne der Kirche entspricht, welche an diesem Tage dem Herrn für die Einsetzung des heiligen Sacramentes den größten Dank darbringen will. Diese Gewohnheit ist nicht gegen den Glauben, sondern nährt und befestigt den Glauben und zieht die Anbeter in die Kirche, die sonst an diesem Tage kaum die Kirche besuchen würden; wird diese Gewohnheit aber unterdrückt, so kommen die Gläubigen nicht mehr zur Kirche, und das viele Gute, das durch die Nichtbeobachtung der Rubrik in jenen Gegenden bewirkt wird, verwandelt sich zum Schaden der Seelen durch die Beobachtung dieser Rubrik. Muß man nicht auf diesen Fall anwenden, was Gardellini zum Decret vom 23. September 1820 in Volaterrana n. 4574 bemerkt: *Cum certum sit, consuetudines inveteratas, quae non uno alterove in loco obtinent, sed fere ubique inductae sunt, difficillime abrumpi et tolli posse, praesertim si a Praesidibus scientibus, non reclamantibus, sed tacite acquiescentibus, permissae, vel saltem non improbatas censeantur; curandum est, ut quantum fieri potest, propius regulae conformentur, et in abusus damnandos et eliminandos non degenerent?* Sind nicht auch bei dieser Gewohnheit die allgemeinen Kirchenrechts-Prinzipien maßgebend, da solche Umstände und so wichtige Gründe vorhanden sind, welche zur strikten Beobachtung der Rubriken nicht zu verpflichten scheinen?

Nur noch eine Gewohnheit in der Erzdiocese Lyon möge erwähnt werden. Nach dem Cäemoniale dieser Diocese werden am Gründonnerstag bei den Worten *Pax Domini sit semper vobiscum* nach

der Wandlung alle Glocken geläutet, die dann bis Charjamstag verstummen. Nach der Ablution nimmt der Celebrant die für den Charfreitag reservierte Hostie und thut sie in das O-tensorium, das er dann in die Mitte des Altares stellt, genuflektiert, und incensiert dasselbe dreimal, während indessen die Antiphon *Desiderio* gesungen wird. Am Schlusse der Messe wird der Hymnus *Pange lingua* gesungen, der Celebrant trägt das Allerheiligste in feierlicher Procession zum Repositions-Altar, stellt es in die Mitte des Altares und am Ende des Hymnus betet er die Oration: *Respice quaesumus*. Nun wird *O salutaris hostia* gesungen, das Sanctissimum incensiert und der Segen damit gegeben. Hierauf stellt der Celebrant das Ostensorium in eine zubereitete Nische und verhüllt es mit einem feinen Velum. Am Charfreitage aber nach der Adoration des Kreuzes nimmt der Celebrant die Hostie aus dem Ostensorium, legt sie auf die Patene, welche er in ein Corporale einwickelt, und trägt das Allerheiligste stillschweigend zum Hochaltar.

Was sollen wir zu dieser Gewohnheit sagen, die so wenig mit den Rubriken der römischen Kirche harmoniert? Dieser scheinbare Missbrauch kann beibehalten werden, ja selbst die Ritencongregation kann ihn nicht beseitigen. Denn wenn auch fast in allen Diöcesen Frankreichs die römische Liturgie eingeführt worden ist, so hat doch die Kirche von Lyon dieselbe nicht angenommen; sie leitet ihre Ritus und ihre Liturgie vom hl. Irenäus, dem zweiten Bischofe dieser Diöcese, ab, wie der Cardinal Bona *De variis Ritibus divinae Psalmodiae* cap. 18. § 9 bezeugt: *Sancta Lugdunensis Ecclesia, Galliarum primatu insignis, propriis ritibus utitur, quos S. Irenaeum Episcopum et Martyrem instituisse, earum partium traditio est. Ecclesia ista novitates nescit, et tam in cantu quam in caeremoniis et aliis functionibus Ecclesiasticis antiquitatis tenacissima est.*

Als der heil. Papst Pius V. im Jahre 1570 das römische Missale reformierte, nahm er jene Kirchen aus, welche über 200 Jahre lang ein eigenes Missale besaßen; die Kirche von Lyon aber war zur selben Zeit bereits 1300 Jahre lang im Besitze eines solchen und bewahrte immer unverletzt den alten Ritus nach dem Zeugnisse Mabillons (*Musaeum ital. tom. I. p. 2. Sacr. gallic. VII.*): *Ecclesia Lugdunensis peculiarem in sacris ritum semper retinuit.*

Bei allen hier angeführten Gewohnheiten ist nicht bloß allein der Clerus sondern auch das Volk theilhaftig, das mit Zähigkeit an diesen Gewohnheiten hängt und aus deren Abschaffung der größte geistliche Schaden für die Frömmigkeit und das Heil der Seelen entstehen könnte, wenn die Rubriken aufs genaueste eingehalten werden müßten, wie das Decret vom Jahre 1887 es verlangt. Zudem sind diese Gewohnheiten aus unvordenklichen Zeiten her, und haben deshalb bereits Gesetzeskraft. In Würdigung dieser Thatfachen hat nun die S. R. C. neuerdings unter dem 15. December 1896 auf die Anfrage:

II. Utrum liceat ad exornandum praedictum altare (scil. S. Sepulchri) adhibere statuas aut picturas, nempe Beatisimae Virginis, S. Joannis Evangelistae, S. Mariae Magdalenae et militum custodum, aliaque hujusmodi? die Erklärung gegeben: Ad. II. Negative. Poterunt tamen Episcopi, ubi antiqua consuetudo vigeat, hujusmodi repraesentationes tolerare; caveant autem ne novae consuetudines hac in re introducantur. Atque ita rescripsit, contrariis quibuscumque decretis abrogatis. Das heißt, nach den Vorschriften der Rubriken sind eigentlich diese Statuen und Bilder nicht gestattet; allein, wo eine alte Gewohnheit existiert, dergleichen Bilder aufzustellen, so können von den Bischöfen diese Darstellungen geduldet werden; doch sollen sie acht geben, daß nicht neue Gewohnheiten hierin eingeführt werden. Die Bischöfe können daher die bei den heiligen Gräbern in Deutschland üblichen Darstellungen mit gutem Gewissen bestehen lassen und hiefür wird ihnen Clerus und Volk nur dankbar sein. Ueberdies ist wohl zu bemerken, daß alle anderen entgegenstehenden Decrete aufgehoben sind, mithin auch das im Jahre 1887 gegebene, das diese Darstellungen verbietet. Und damit ja kein Dubium betreffs des neuen Decretes entstehen kann, hat dasselbe noch die Billigung und Bestätigung des heiligen Vaters erlangt. Facta postmodum de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. per ipsum infrascriptum Cardinalem relatione, Sanctitas Sua Rescriptum Sacrae Congregationis ratum habuit et confirmavit, iisdem die, mense et anno. (nämlich 15. December 1896.) Caj. Card. Aloisi-Masella S. R. C. Praefectus.

Die Berufung der allgemeinen Concilien des Alterthums.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

I.

Ursprung und gegenwärtiger Stand der Controverse.

Angeregt von dem Professor der Kirchengeschichte an der Universität zu Tübingen, Herrn Dr. von Funk, hat sich in Deutschland in den letzten zwei Decennien die nicht bloß theoretisch wichtige, sondern auch in praktischer Beziehung hinsichtlich der bei kirchengeschichtlichen Untersuchungen einzuhaltenden Methode sehr interessante Controverse über die Frage, welchen Antheil die römischen Päpste und Kaiser an dem Zustandekommen der allgemeinen Concilien des Alterthums gehabt, aufs neue entsponnen, ohne bis jetzt zu einem allseitig befriedigenden Abschluß gekommen zu sein.

Nach der kirchlichen Lehre kann ein allgemeines Concil als oberstes in Sachen des Glaubens und der Sitten unfehlbares kirchliches Tribunal ohne Mitwirkung des Papstes weder rechtmäßig be-